





Erstellt auf der Grundlage der KRINKO-BfArM-Empfehlung zu den «Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten» Bundesgesundheitsblatt 2012; 55:1244–1310

Nachweis einer anerkannten Ausbildung des mit der Aufbereitung Betrauten (Sachkenntnis gemäß Anlage 6)